

schaft dienen könne. Interessant ist, daß hier der Schutz der Natur und ihre Nutzbarmachung für miteinander vereinbar gehalten werden. Es ist nicht die Rede davon, daß Landeskultur und Wachstum der materiellen Güter in Gegensatz geraten könnten. Es heißt im Parteiprogramm dazu lediglich: »Durch wirksame gesellschaftliche Anstrengungen zum Schutz des Bodens, zur Reinhaltung von Luft und Wasser sowie zur Verminderung des Lärms werden bessere Bedingungen für Arbeit und Freizeit geschaffen.«

Zu den grundsätzlichen Entscheidungen, die der Ministerrat zu treffen hat, um eine harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in den Territorien zu sichern, gehört auch die über Fragen der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes.<sup>45</sup> (Einzelheiten zu den Aufgaben des Ministerrates s. Rz. 29-40 zu Art. 76).

36 Organ des Ministerrates (als Funktionalorgan) zur Durchführung von Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes ist das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft<sup>46</sup>. Es ist auf diesem Gebiet verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Hauptrichtungen für die Planung der Aufgaben der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, insbesondere zur Herausarbeitung effektiver volkswirtschaftlicher Lösungen;
- die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Ministerrat zu Grundsatzfragen der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes zur Vervollkommnung der Leitung und Planung und der Weiterentwicklung von Rechtsgrundlagen;
- die Kontrolle der Durchführung von Rechtsvorschriften der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes;
- die Gewährleistung einer vorausschauenden Einschätzung über auftretende Belastungssituationen in den Territorien und deren Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft bzw. die natürliche Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

37 Für die Organe der Territorien gilt: Die bezirklichen Pläne haben Festlegungen für die Entwicklung der Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes zu enthalten. Die Räte der Bezirke haben bei der Ausarbeitung der Pläne die Übereinstimmung der wirtschaftlichen Ziele mit den Belangen des Umweltschutzes zu gewährleisten<sup>47</sup>. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind für die Leitung und Planung bzw. für die Aufgaben der Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in ihren Territorien verantwortlich<sup>48</sup>.

Im Gegensatz zu früheren Regelungen<sup>49</sup> erwähnt die Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979<sup>49a</sup> den Umweltschutz nicht.

45 § 1 Abs. 7 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).

46 Statut des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 23. 10. 1975 (GBl. I S. 699).

47 § 20 Abs. 2 und 3 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

48 §§ 28 Abs. 5, 42 Abs. 3, 62 Abs. 3 a.a.O. wie Fußnote 47.

49 §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 1 Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129).

49 a GBl. I S. 355.